

Antrag Nr. 2

zur Änderung der Landessatzung

Neufassung der Landessatzung Abschnitt 3 §12

3. Die Gliederung der Partei

§ 12 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt gliedert sich in Kreisverbände.
- (2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. **Letzterer wird mit dem Begriff Regionalverband beschrieben.** Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann statt Kreisverband auch der Begriff Stadtverband gewählt werden.
- (3) Über die Bildung, Abgrenzung ~~und Auflösung~~ ~~und Zusammenlegung~~ von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. **Über die Bildung eines Regionalverbandes entscheidet der Landesparteitag auf Antrag der beteiligten ursprünglichen Kreisverbände. Kooperationsvereinbarungen zur Vorbereitung und Umsetzung einer Regionalstruktur sind im Vorfeld zulässig.** Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.
- (4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen. **Gleiches gilt sinngemäß für Regionalverbände.**
- (5) Die Kreisverbände **bzw. Regionalverbände** sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (6) Kreisverbände **bzw. Regionalverbände** sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig. **Gleiches gilt sinngemäß für Regionalverbände.**
- (8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. **Gleiches gilt sinngemäß für Regionalverbände.**
- (9) Wenn Kreisverbände **bzw. Regionalverbände** in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch

Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitglieds bleibt davon unberührt.

(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes **bzw. Regionalverbandes** ausgesetzt.

Begründung:

Der Rückgang der Mitgliederzahlen und die Altersstruktur insbesondere in den Kreisverbänden in der Fläche führt zunehmend zu einer sinkenden Kampagnenfähigkeit, zu Problemen bei der Besetzung von Gremien, aber ggf. auch zu wirtschaftlichen Problemen in den Kreisverbänden. Junge Menschen stoßen zwar durchaus auch dort zu uns, aber im Kontext von Ausbildung oder Studium oder auch aus beruflichen Gründen wechseln sie dann in andere Strukturen. Das kann dazu führen, dass in Bezug auf ihre Handlungsfähigkeit Kreisverbände eine kritische Größe unterschreiten. Eine ähnliche Situation hatten wir im Landesverband schon vor 25 Jahren, als wir unsere Strukturen an die Kreisgebietsreform angepasst haben, die Präsenz der Partei im Land (Kreisgeschäftsstellen) in eine flächendeckende Präsenz in Kooperation mit den Fraktionen und Mandatsträger:innen umgebaut und die Unterstützung des Ehrenamtes in Regionen (angelehnt an die Planungsregionen des Landes) neu organisiert haben. Bei der gegenwärtigen Entwicklung sind wir gut beraten, unsere Aufstellung kritisch zu hinterfragen und ggf. zukunftsfeste Lösungen zu suchen.

In der Landessatzung §12 Absatz 2 heißt es:

Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann statt Kreisverband auch der Begriff Stadtverband gewählt werden.

Damit ist bereits die Möglichkeit gegeben, Kreisverbände aus mehreren territorial verbundenen Landkreisen zu bilden. Allerdings ist so der Begriff „Kreisverband“ einer gewissen Doppeldeutigkeit unterworfen, eine Verbindung von zwei oder mehr territorial verbundenen Kreisen sollte auch entsprechend gekennzeichnet und geregelt werden. Daher der Vorschlag, hier den Regionalverband einzuführen.

Selbstverständlich ist eine Strukturveränderung mit einer Reihe von Fragen verbunden, die im Vorfeld zu beachten sind.

- Die parteirechtliche Stellung eines Regionalverbandes ist unproblematisch, er ist bei Fragen der Mitwirkung im Landesverband den Kreisverbänden gleichgestellt.
- Ein Regionalverband bedeutet, dass zwar mit einer höheren Mitgliederzahl ein größeres Territorium bespielt werden muss. Das ließe sich auch durch Hilfe aus den deutlich besser aufgestellten Stadtverbänden erreichen, allerdings haben diese in der Regel keinen Bezug zu den regionalen Problemen (d.h. das wäre eher kein Problem bei Plakatierung oder

Materialverteilung, durchaus aber beim inhaltlichen Kontakt wie bei Infoständen oder im Bürgergespräch).

- Die Bündelung von Aktiven für Aktionen und Kampagnen wird durch die größeren personellen Ressourcen erleichtert, ebenso wie die Besetzung von Gremien. Allerdings muss auch die Bereitschaft vorhanden sein, für einen größeren Bereich Verantwortung zu übernehmen. Erleichtert würde das durch eine kluge Untergliederung des Regionalverbandes und die Einbeziehung aller (Landkreise) in die politische und organisatorische Führung.
- Unabdingbar wäre für einen Regionalverband die Etablierung moderner Arbeitsformen (Videokonferenzen, Onlinekontakte usw.), da ansonsten die Wegezeiten die Zeiten für politische Arbeit verringern. Wir sollten ohnehin überdenken, ob wir die Zahl interner Sitzungen und Veranstaltungen zu Gunsten der öffentlichen Wirksamkeit reduzieren. Wir sollten aber auch beachten, dass bei einer Reihe von Mitgliedern auch der persönliche Kontakt eine Rolle spielt.

Im Vorfeld der Bildung von Regionalverbänden sollte es eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kreisen geben, die Eckpunkte des Zusammengehens regelt, so u.a.:

- die Vertretung aller beteiligten Kreisverbände in Gremien zumindest für eine Übergangszeit,
- die Finanzen des Regionalverbandes,
- die Struktur der Finanzarbeit.